

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	20 (1998)
Artikel:	Die Schweizer Frauenrechtlerinnen und ihr Verhältnis zum Staat : zwei Thesen zur Auswirkung des politischen Systems und der politischen Kultur auf die frühe Frauenstimmrechtsbewegungen
Autor:	Hardmeier, Sibylle
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Frauenrechtlerinnen und ihr Verhältnis zum Staat

Zwei Thesen zur Auswirkung des politischen Systems und der politischen Kultur auf die frühe Frauenstimmrechtsbewegung

Sibylle Hardmeier

Wenn das Verhältnis der Schweizer Frauenrechtlerinnen zum Staat und damit die hartnäckige Abwehrhaltung in der Schweiz gegenüber Frauenrechten zur Diskussion steht, so verweisen sowohl Frauenrechtlerinnen der ersten Stunde als auch Wissenschaftlerinnen auf die schweizerische Referendumsdemokratie.¹ Zur Erklärung für die schweizerische Verspätung in Sachen Frauenstimmrecht wird also darauf hingewiesen, dass bei uns – im Gegensatz zu den Nachbarstaaten – die Mehrheit der stimmberechtigten Männer ihren Segen zu entsprechenden Referendums- oder Initiativvorlagen geben mussten und dies nicht taten. Diese Erklärung ist nicht falsch, greift aber zu kurz. Denn die Verfasstheit des schweizerischen politischen Systems und die damit verbundene politische Kultur waren nicht erst wirksam, als die stimmberechtigten Männer ihren Stimmzettel in die Urne warfen. Vielmehr prägten diese Faktoren bereits die Argumente und Mobilisierungsstrategien der politischen Akteure und wirkten auch auf den Verhandlungsstil der Stimmrechtsbewegung zurück. Ich möchte das anhand von zwei Punkten illustrieren, die sich ergeben, wenn man sich zur Analyse der frühen schweizerischen Stimmrechtsbewegung auch auf politikwissenschaftliche Befunde zu den Mechanismen der Referendumsdemokratie und auf Erkenntnisse aus der Bewegungsforschung stützt.²

1. Im direkt-demokratischen Modell des «government for the people and by the people» hat das ‘Volk’ bekanntlich das letzte Wort. Anhand des Frauenstimmrechtskampfes lässt sich zeigen, wie sich die Opposition diese Tatsache zunutze machte und Nein-Sager mobilisierte. In ihren Argumenten und Mobilisierungsstrategien haben die Frauenstimmrechtsgegner³ immer

1 Vgl. Graf, Emma, Die Frauenstimmrechtsbewegung in der deutschen Schweiz, in: Jahrbuch der Schweizerfrauen, Bern (1917:77) oder Neumayr, Elisabeth, Schweiz und Frauenstimmrecht, Mannheim (1932:54f.), Woodtli, Susanna, Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld (1983:10).

2 Vgl. dazu Hardmeier, Sibylle (1997), Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung, Zürich.

3 Der Einfachheit halber spreche ich hier von den Gegnern in männlicher Form und den Frauenrechtlerinnen in weiblicher Form, obwohl in beiden Gruppen auch das andere Geschlecht vertreten war. Für die Argumentation im vorliegenden Papier spielt dies indessen keine Rolle.

wieder auf das ‘Volk’ als fundamentale Grösse rekurriert. Dabei lassen sich vier verschiedene Formen des Rekurses herauskristallisieren:

- Die Anrufung des ‘Volkes’ schlug sich erstens im verbalisierten Selbstverständnis einiger frauenstimmrechtsfeindlicher Politiker nieder. Obwohl die Schweizer Politiker und Parlamentarier im internationalen Vergleich eher zu den Vertretern der elitistischen Repräsentation zählen und sich vergleichsweise wenig den Wählerwünschen verpflichtet fühlen,⁴ orientierten sich die Frauenstimmrechtsgegner ausdrücklich am antizipierten Mehrheitswillen des Volkes. So hielt beispielsweise der Zürcher Regierungsrat in seiner Botschaft gegen das Frauenstimmrecht im November 1918 fest, es genüge nicht, «dass ein Gedanke bei einzelnen leitenden Köpfen als empfehlenswert erscheint».⁵
- Damit ging zweitens einher, dass nicht etwa das normative Konzept einer demokratischen Verfassung als Richtschnur für die Einführung des Frauenstimmrechts galt, sondern wiederum die Verankerung im angeblichen Volksempfinden, dem «sentiment populaire».⁶ Aus dieser Perspektive aber mutierte eine Rechtsgewährung an eine angebliche politische Minderheit zum autokratischen Akt: Es sei unabdingbar, so der Berichterstatter der waadt-ländischen Grossratskommission, «que la loi (...) corresponde à un état favorable, il ne faut pas que cette loi soit l’expression d’un acte autocratique imposé au pays; elle doit correspondre à l’opinion populaire générale.»⁷
- Drittens wurde diese nahezu sakrale Bedeutung eines Volksentscheids von den Gegnern auch antizipiert und strategisch eingesetzt. Zum einen bot sich ihnen das Vorgehen an, das Fuder absichtlich zu überladen, damit sich in der Abstimmung die ablehnenden Allianzen kumulierten. Diese Strategie verfocht offensichtlich der Neuenburger Staatsrat, als er vom Parlament zur Ausarbeitung einer Frauenstimmrechtsvorlage verknurrt wurde. Auf maliziöse Art und Weise mit der Angst vor der weiblichen Machtübernahme spielend, malte er folglich die Tragweite der Vorlage aus: Die Frau, so lautete die unmissverständliche Warnung, bekäme nicht nur das Recht zu wählen, sondern auch in Behörden Einsitz zu nehmen, «jusque et y compris le Conseil d’Etat».⁸ Zum anderen bot sich für Parlamentarier auch das strategische Verhalten bei Schlussabstimmungen an. So haben einige Frauenstimmrechtsgegner in den Parlamenten von Basel und Genf explizit

4 Lüthi, Ruth, Die Repräsentationsfunktion von Parlamenten. Ein Literaturbericht. Forschungszentrum für schweizerische Politik, Bern (1993:37, 60).

5 Amtsblatt des Kantons Zürich (1918:1991).

6 Bulletin Officiel des Délibérations du Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel (1919:467).

7 Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Vaud, Annexe (1920:32).

8 Bulletin Officiel des Délibérations du Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel (1919:661).

für eine Stimmrechtsvorlage gestimmt – in der Absicht, mit dem dadurch provozierten ‘Volksverdikt’ die Frauenstimmrechtsfrage ein für alle Mal zu beerdigen. «Je voterai ‘pour’ au Grand Conseil, bien que absolument adversaire du suffrage féminin», erklärte ein Genfer Abgeordneter und fügte an: «la question doit être liquidée par le peuple et il faut la lui soumettre le plus rapidement possible.»⁹ Entsprechend unmissverständlich kommentierte dann auch die politische Presse Abstimmungsniederlagen der Frauenrechtslerinnen. Der katholische «Courrier de Genève» unterstrich die Bedeutung des Urnengangs von 1921 mit folgenden Worten: «La réponse du peuple (...) claire, nette, péremptoire». ¹⁰ Und auch das Organ der Neuenburger Freisinigen kommentierte das Volksverdikt im Juni 1919 mit Genugtuung: «La question est enterrée pour un bon moment.»¹¹

• Schliesslich ging mit dieser Berufung auf das ‘Volk’ häufig auch ein antieлитistischer Diskurs einher, in dem die Gegner eine Konfliktlinie zwischen ‘Volk’ und ‘politischer Elite’ herstellten. Bereits 1900 monierte das Berner Schulblatt anlässlich eines Gesetzesparagraphen, welcher den Frauen das passive Wahlrecht in Schulkommissionen gewährt hätte: «Also nicht aus dem Volkswillen, sondern aus der die Schule von oben herab leitenden Regierungsgewalt ist das Gesetz hervorgegangen.»¹² Zwanzig Jahre später stilisierte sich dann vor allem Dr. Paul Ronus – der Anführer der Basler Stimmrechtsgegner, seines Zeichens Dr. iur. und nachmaliger Grossratspräsident – zum Sachwalter des Volkes bzw. des sprichwörtlich einfachen Mannes empor. In seinen «Gedanken eines Nicht-Intellektuellen» stempelte er das Frauenstimmrecht zum «fremdländischen Importprodukt», oder er appellierte an die «schweizerische Bodenständigkeit». Die Befürworter des Frauenstimmrechts wiederum bezeichnete er als ein «Häuflein Intellektueler», die «ihre Erfindung nicht aus dem Volke geholt, sondern auf dem Wege empirischer Deduktion zusammenkonstruiert» hätten.¹³

Die frauenstimmrechtsfeindlichen Politiker konnten also die systembedingte Bedeutung des ‘Volkes’ in vielfältiger Weise für sich instrumentalisieren. Dabei waren aber die Grenzen zwischen einer einfachen Anrufung des ‘Volkes’ und einer populistischen Rhetorik, die per definitionem das Volk als zentrale Metapher verherrlicht und gleichzeitig gegen das politische Establishment ausspielt,¹⁴ fliessend. Ihre Opposition haben die Gegner mit

9 Mémorial des Séances du Grand Conseil du Canton de Genève (1921:340).

10 Courrier de Genève, 18. Okt. 1921.

11 Le National Suisse, 30. Juni 1919.

12 Berner Schulblatt, 27. Okt. 1900.

13 National-Zeitung und Basler Nachrichten, 31. Jan. 1920.

14 Kobi, Silvia (1992), Die «Neinsager» im schweizerischen Referendumsprozess: Variationen über ein mythisches Thema, in: Eisner, M./ Fux, B. (Hrsg.), Politische Sprache in der Schweiz, Zürich; Papadopoulos, Yannis (1992), A propos du Populisme: Langage simple, phénomène complexe.

der Verankerung in der Gedankenwelt des ‘Volkes’ legitimiert. Sie bezeichneten sich als wahre Kenner der ‘Volksmeinung’, die angeblich im Gegensatz zu denjenigen der politischen Elite stand, und haben so Nein-Sager mobilisiert, die in anderen Ländern stumm blieben. Das alles war aber nur möglich, weil das politische Angebot auch auf eine Nachfrage stiess. Das patriarchale Modell der Rollenteilung, das die Frauenstimmrechtsgegner propagierten, war in den alltagsweltlichen Vorstellungen des ‘Volkes’ offensichtlich besser verankert als die für eine Demokratie grundlegenden Werte der bürgerlichen Gleichheit. Auf einem Plakat in La Chaux-de-Fonds war am Montag nach dem Abstimmungswochenende zu lesen: «Hein, c’est encore nous les patrons!»¹⁵

2. In der politikwissenschaftlichen Bewegungsforschung wird die Verfasstheit des politischen Systems und die damit verbundene politische Kultur als wichtige Determinante für die Handlungsmöglichkeiten sozialer Bewegungen hervorgehoben.¹⁶ Dabei zeigt sich im internationalen Vergleich, dass das institutionell offene System der Schweiz auf soziale Bewegungen auch hemmend wirken kann, weil es einen vergleichsweise moderaten Verhandlungsstil und konventionelle Aktionsformen impliziert.¹⁷ Dies trifft m. E. auch für die Schweizer Stimmrechtsbewegung zu: Als die Frauenrechtlerinnen an der Präsidentinnenkonferenz von 1924 etwas militantere Aktionsformen diskutierten, hielt eine Vertreterin fest: Ein Demonstrationsumzug ist «etwas Extremes. Dafür braucht es Elan.»¹⁸ Dieser Elan, also eine Portion Zivilcourage und zuweilen auch etwas Zorn, war in der Schweiz nicht sehr ausgeprägt; das kleinräumige, offene politische System hat die Schweizer Frauenrechtlerinnen aus verschiedenen Gründen zurückgebunden:

- Die Schweizer Frauenrechtlerinnen waren überaus stark in den bürgerlichen Staat integriert – zum einen über ihre familiären Bande, zum anderen über das milizmäßig organisierte Geflecht von ausserparlamentarischen Gremien und Verwaltungskommissionen, wo der ‘weibliche’ Beitrag je nach Bedarf sehr willkommen war. Diese beiden Einbindungen verliehen zwar Kompetenzen, Know-how und Insiderinformationen, aber sie banden die Frauenrechtlerinnen auch zurück: Im bürgerlichen Milieu zählten Demonstrationen und Verweigerungsstrategien wie Arbeitsniederlegungen zum

Communication au Congrès annuel de l’ASSP, Balsthal (Manuskript). In diesen Artikeln wird Populismus angenehm leidenschaftslos und mit einer begrifflichen Strenge definiert und analysiert.

15 Procès-Verbaux des Séances, Groupe de la Chaux-de-Fonds, 4. Juli 1919.

16 Zum Konzept der «Political Opportunity Structure» vgl. Rucht, Dieter, Modernisierung und neue soziale Bewegungen, Frankfurt (1994:295ff.).

17 Kriesi, Hanspeter, The Political Opportunity Structure of New Social Movements: Its Impact on their Mobilization, FS III 91–103, Wissenschaftszentrum Berlin, Berlin (1991:15); Epple-Gass, Ruedi (1991), Soziale Bewegungen und Staat in der Schweiz, in: Forschungsjournal NSB, 1/91, 43–52.

18 Sozialarchiv, Ar. 29.10.11, Präsidentinnenkonferenz 1924.

stigmatisierten Aktionsrepertoire der SozialdemokratInnen; allein schon eine Unterschriftensammlung auf der Strasse ziemte sich für die bürgerlich sozialisierte Frau nicht. Als es 1929 darum ging, für die grosse Petition Unterschriften zu sammeln, erklärten selbst Mitglieder von Stimmrechtsvereinen, «dass sie eher aus dem Verein austreten, als Unterschriften sammeln würden».¹⁹ Wenn bereits einfache Mitglieder von Stimmrechtsvereinen darunter litten, «wenn die Post Postsachen mit dem Frauenstimmrechtsstempel»²⁰ brachte, dann brauchte die Frau Bundesrichter, Frau Pfarrer oder Frau Professor erst recht eine erhebliche Portion Zivilcourage, um öffentlich aufzutreten. Für sie war es kaum möglich, heute an einer Aktion im Stile der englischen Suffragetten teilzunehmen und morgen als Gattin einem Empfang der Regierung beizuwohnen, wenn man an die Zwänge der kleinräumigen Schweiz denkt, die Hans Geser so treffend charakterisiert: «Die Kleinheit der regionalen und lokalen Verhältnisse erzwingt ferner, dass sich die Akteure der politischen Auseinandersetzung in andern Rollen bis hin zur familiären Umgebung stets wieder begegnen.»²¹ Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Vorkämpferinnen für das Frauenstimmrecht im milizmässig strukturierten System von ausserparlamentarischen Gremien und Verwaltungskommissionen ein attraktives Betätigungsgebiet fanden, in dem sie ihre Rolle als aktive Bürgerinnen auch ohne Aktivbürgerrecht wahrnehmen konnten. Deshalb fiel auch der Kommentar einer führenden Frauenrechtlerin zu einer entsprechenden Zusammenstellung über Frauenvertretungen nicht gerade zornig aus: «Nous pensons simplement avoir montré, par ces quelques notes, qu'indépendamment des droits formellement acquis, les femmes peuvent, non sans chances, offrir leurs services dans les organisations publiques.»²²

- In England oder den USA hatten die Aktionen des militanten Flügels der Stimmrechtsbewegung eine eindeutige Adressatin: Der Zorn richtete sich gegen die jeweils verantwortliche Regierungspartei, welche die Erwartungen der Frauenrechtlerinnen nicht erfüllt hatte; dort waren also Schuldige für die politische Frustration identifizierbar. Im politischen System der Schweiz waren diese Verantwortlichkeiten verwischt. Keine Partei konnte wegen der Nicht-Realisierung eines politischen Ziels bekämpft werden, zumal die letzte Verantwortlichkeit ohnehin beim ‘Volk’ lag. Sollte sich der Zorn etwa gegen diese Instanz richten – eine soziale Bewegung, die sich gegen das ‘Volk’ wendet? Spätestens hier wird deutlich, dass die hohe insti-

19 Jahresbericht des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht 1928–1929.

20 Sozialarchiv, Ar. 6.10.2, 3. Mai 1910.

21 Geser, Hans, Milizverwaltung und professionelle Verwaltung auf Gemeindeebene, in: Handbuch Politisches System der Schweiz (1986:172).

22 Jahrbuch der Schweizerfrauen (1923:83).

tutionelle Zugänglichkeit für die schweizerische Frauenstimmrechtsbewegung ambivalente Wirkungen hatte: Die politische Kultur verpflichtete die Bewegung auf den institutionellen Weg. Dieser aber band nicht nur Ressourcen und liess andere, radikalere Argumentations- und Aktionsformen kaum mehr zu, sondern wirkte bei einer Niederlage um so frustrierender. Am Widerstand einer Mehrheitspartei oder Regierungskoalition konnte man sich reiben; ein Nein des ‘Volkes’ hingegen sprach der Bewegung ihre Legitimität als soziale Bewegung ab. Somit war es gerade auch die Angst vor einer politischen Niederlage in einer Volksabstimmung, welche die Frauenrechtlerinnen von vornherein zurückband.

Am 6. Juni 1929 reichte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) eine Frauenstimmrechtspetition mit der sagenhaften und bisher unerreichten Zahl von beinahe 250000 Unterschriften ein. Mit dieser Unterschriftensammlung sprengten zwar einige Frauenrechtlerinnen die Fesseln ihrer politischen Sozialisation. Nicht zuletzt mit Hilfe der Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen organisierten die Frauenrechtlerinnen eine generalstabsmässig durchgeführte Mobilmachung der schweizerischen Stimmrechtsbewegung, die ein Meisterstück des politischen Managements war und über 30000 Franken kostete.

Die politischen Kontrahenten liessen sich aber kaum beeindrucken. Denn obwohl die Zahl gereicht hätte, verzichteten die FrauenrechtlerInnen darauf, die Unterschriften der Männer als Volksinitiative einzureichen. Der Verband formulierte also lediglich einen Wunsch, keine Forderung. Nach zwanzig Jahren Überzeugungsarbeit stellte der Stimmrechtsverband immer noch die Diskussion in den Vordergrund. Von aussen betrachtet war dieser bewusste Verzicht auf eine Volksinitiative ein Zeichen der Schwäche und verschwenderisch in Sachen Ressourcen. Die Beweggründe dafür, welche die Chefaktivistin Emilie Gourd nannte, sind jedoch verständlich: «(...) il est certain qu'à l'heure actuelle, une votation populaire dans toute la Suisse (...) serait une folie», eine Niederlage, «un désastre pour notre cause».²³

23 Mouvement féministe, 7. Dezember 1928.